

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

nach einem Überblick über das PKF Tax CMS Modell und Erläuterungen zur Phase I (Tax Compliance Analyse) in den letzten beiden Ausgaben eröffnen wir mit der **Risiko-Analyse (Phase II)** die Inhalte in dieser Sommer-Doppelausgabe. Im Mittelpunkt steht das **Modul GoBD**: Die Behandlung von Grundsätzen zum ordnungsgemäßen Führen von Büchern in elektronischer Form und zum Datenzugriff klingt zunächst wenig spannend, die Einhaltung erscheint ohne Weiteres gegeben. Tatsächlich ist eine konsequente Umsetzung der Vorgaben jedoch das Grundgerüst für alle weiteren Überlegungen, ob Tax Compliance vorliegt. Daher empfiehlt es sich, bei der Risiko-Analyse mit den Schritten Dokumentation der Prozesse und Kontrollen zu beginnen. Meilensteine sind eine ausführliche **Verfahrens- und Prozessdokumentation**, deren Gliederung wir für Sie zusammengefasst haben.

In der Rubrik Steuern informieren wir zunächst über die unter dem irritierenden Motto „Gegen Betrüger. Gegen Trickser.“ angekündigten Neuerungen zur Grunderwerbsteuer bei „**Share Deals**“. Ferner lesen Sie, wie der deutsche Fiskus plant, die **Meldepflicht von Steuergestaltungsmodellen** von der international gebotenen Pflicht auf die nationale Kür auszudehnen. In einem weiteren Beitrag informieren wir zu Steuerpflichten bei der **Entsendung von Arbeitnehmern** ins Ausland.

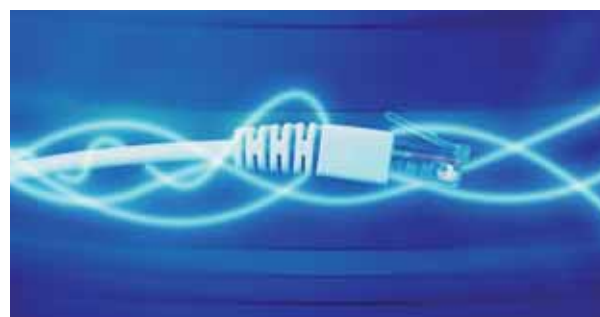
In der Rubrik Recht geht es um eine weitgehend unbeachtete Änderung im **Werkvertragsrecht**, die ihre Wirkung aber bei der Realisierung von Dienstleistungen und z.B. IT-Projekten entfaltet. Ein weiterer Beitrag macht deutlich, dass das gute alte HGB noch längst nicht ausgedient hat, auch wenn ein Konzern nach IFRS bilanziert – jedenfalls dann nicht, wenn sich das **Bundesarbeitsgericht** mit in Deutschland erdienten **Renten** befasst.

Wir wünschen Ihnen einen sonnigen Sommer und erholsamen Urlaub mit dieser Lektüre.

Ihr PKF Team

Inhalt

» BRENNPUNKT



- » Tax Compliance Management System – Teil C: Risiko-Analyse am Beispiel der GoBD (Phase II des PKF-Modells)

» STEUERN

- » Angekündigte Neuerungen zur Grunderwerbsteuer bei „Share Deals“
- » Arbeitnehmer im Ausland: Wo sind Steuern zu zahlen?
- » Meldepflicht für potenziell aggressive Steuermodelle – DAC6-Richtlinie gebilligt

» RECHT

- » Reform im Werkvertragsrecht und deren Auswirkungen auf IT-Projekte
- » Betriebsrentenanpassung im Konzern bei Anwendung von IFRS
- » Einsichtsrecht von Kommanditisten kann ausgeschlossen werden

» AKTUELL NOTIERT

- » Kein Zufluss von Arbeitslohn bei Zuführung zu Wertguthabenkonten
- » Arbeitszimmer: BMF erlässt Allgemeinverfügung gegen Einsprüche

BRENNPUNKT

Tax Compliance Management System – Teil C: Risiko-Analyse am Beispiel der GoBD (Phase II des PKF-Modells)

In der im letzten Heft beschriebenen Phase I des PKF-Modells, der Tax-Compliance-Analyse, werden die Standardmodule GoBD einschl. Verfahrens- und Prozessdokumentation, Umsatzsteuer, Lohnsteuer/ Sozialversicherung, Ertrag- und Bilanzsteuern, Internationales Steuerrecht und Verrechnungspreise einer Grobanalyse unterzogen. Ergebnis der Phase I ist die Entscheidung, welche Module in Phase II detailliert analysiert werden (zum Gesamtüberblick vgl. Mai-Ausgabe). Phase II umfasst nun zunächst eine Analyse, inwiefern Kontrollen und Maßnahmen bei den Einzelrisiken der ausgewählten Module bestehen, um Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit zu reduzieren. Nachfolgend wird für das Modul GoBD dargestellt, wie eine Verfahrens- und Prozessdokumentation ausgestaltet sein muss, um Tax Compliance insoweit sicherzustellen. Besonders wichtig ist hierbei die Prozessdokumentation, die für nahezu alle Unternehmen die Grundlage der weiteren Module des Tax CMS bildet.

1. Gesetzliche Vorgaben und GoBD

Buchungen und sonst erforderliche Aufzeichnungen müssen nach § 146 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) und § 239 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht

und geordnet vorgenommen werden. Die Finanzverwaltung konkretisiert dies bei Einsatz von Informations- und Kommunikations-Technik wie folgt: „Der Steuerpflichtige hat organisatorisch und technisch sicherzustellen, dass die elektronischen Buchungen und sonst erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.“ (Tz. 82 der GoBD)

Unternehmen, die IT-Systeme für die Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen einsetzen, sind seit 2015 verpflichtet, die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 14.11.2014 (Az.:

rieren.

Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der ersten drei Themenbereiche sind über eine ausführliche Verfahrensdokumentation sicherzustellen. Diese Verfahrensdokumentation lässt sich wiederum in vier Teilbereiche untergliedern (mehr dazu in Abschn. 3). Die größte Bedeutung kommt der in Abschn. 4 näher beschriebenen Anwenderdokumentation zu, worunter eine Prozessdokumentation einschließlich der Darstellung der internen Maßnahmen und Kontrollen zu verstehen ist. Unter Abschn. 5 werden die Inhalte der GoBD, die sich über die ersten 30 Seiten des BMF-Schreibens vom

14.11.2014 erstrecken, strukturiert zusammengefasst.

» **Hinweis:** Ein Verstoß gegen die GoBD kann dazu führen, dass durch den Betriebsprüfer die Beweiskraft der Buchführung verworfen wird und die

Besteuerungsgrundlagen im Wege der Schätzung ermittelt werden.

2. Überblick zur Risiko-Analyse im Modul GoBD

Die Analyse, ob die Vorgaben der GoBD eingehalten werden, ist der Phase II des PKF Modells eines Tax CMS zuzuordnen. Zielsetzung der Analyse ist, ob

- dem Grunde nach eine Verfahrensdokumentation vorliegt und
- diese den Anforderungen der GoBD entspricht.

Wesentlicher Gegenstand der Risiko-

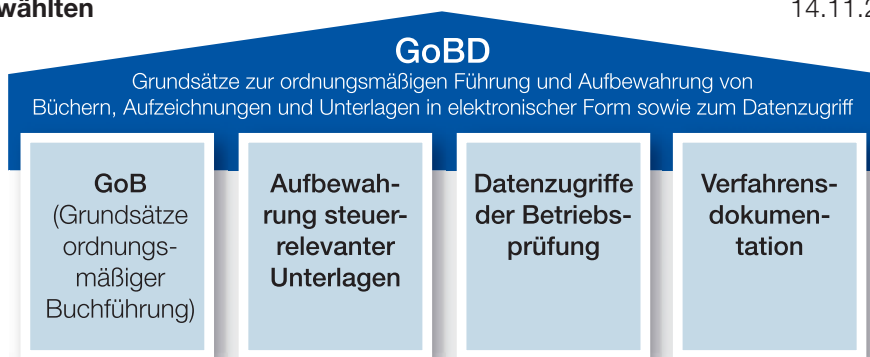


Abb. 1: Bereiche der GoBD

IV A 4 - S 0316/13/1003) einzuhalten. Nach den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (den GoBD) müssen alle elektronischen, aufbewahrungspflichtigen Geschäftsunterlagen – insbesondere steuerrelevante Daten – den Anforderungen hinsichtlich Datensicherheit, Unveränderbarkeit, Aufbewahrung und maschineller Auswertbarkeit genügen. Die GoBD lassen sich wie in Abb. 1 dargestellt strukturiert



Abb. 2: Vier Phasen des PKF Tax Compliance Management Systems

Analyse ist die Prozessdokumentation einschließlich der Beschreibung des internen Kontrollsystems.

2.1 Dokumentation der Prozesse

Die eigentliche Risiko-Analyse der Phase II setzt grundsätzlich und für alle Module auf einer Prozessdokumentation auf. Sofern diese noch nicht oder noch nicht vollständig vorliegt, ist sie gemeinsam mit dem Unternehmen zu erstellen. Dabei werden zunächst die steuerrelevanten Prozesse identifiziert und beschrieben. Dafür kommen zwei Methoden in Frage:

- **Retrograd:** Aufnahme der Prozesse ausgehend von Jahresabschluss, Steueranmeldungen und -erklärungen bis zum zugrundeliegenden Geschäftsvorfall. Mit dem retrograden Ansatz wird sichergestellt, dass alle Prozesse erfasst werden, über die Daten in die Besteuerungsgrundlagen einfließen.
- **Progressiv:** Ausgangspunkt ist hier der Geschäftsvorfall, der schließlich im Jahresabschluss und den Steueranmeldungen und -erklärungen endet.

» **Hinweis:** Im Fall des Moduls GoBD kommt zur grundsätzlichen Voraussetzung der Prozessdokumentation hinzu, dass diese „modulimmanent“ ist und die Verfahrensdokumentation ergänzt. Die Verfahrensdokumentation im Allgemeinen und die Prozessdokumentation im Besonderen werden unter Abschn. 3 bzw. 4 detailliert dargestellt.

2.2 Identifikation bestehender Maßnahmen und Kontrollen

Zunächst wird ein Verständnis der Prozessabläufe und integrierten Maßnah-

men und Kontrollen durch Analyse der vorhandenen Prozessdokumentationen erreicht. Sollten solche nicht vorhanden sein, sind die bereits bestehenden Prozessabläufe, Maßnahmen und Kontrollen durch Befragung der Verantwortlichen aufzunehmen. Im Anschluss erfolgen eine Verifikation des gewonnenen Geschäftsprozessverständnisses sowie die Vervollständigung der Prozessbeschreibungen um fehlende Informationen im Gespräch mit den Verantwortlichen im Prozessverlauf. Das Ergebnis der Prozessaufnahme wird in einer Prozess-Kontrollmatrix dargestellt, die unter Abschn. 6 ausführlich beschrieben wird.

2.3 Ermittlung von Prozessrisiken

Bei den Prozessrisiken werden unterschieden:

- (1) Inhärentes Risiko,
- (2) Kontrollrisiken aus der Bearbeitung von Geschäftsvorfällen,
- (3) Risiken aus der IT-Unterstützung des Prozesses.

(1) Das inhärente Risiko beschreibt das Risiko, das ein Geschäftsvorfall in sich trägt. So birgt die Bearbeitung eines hochkomplexen, einmalig vorkommenden Sachverhalts ein höheres Risiko als die Bearbeitung eines Standardgeschäftsvorfalles, dessen Bearbeitung exakt geregelt und jahrelang praktiziert wurde.

(2) Kontrollrisiken ergeben sich, wenn im Prozess vorzusehende Kontrollen (z.B. Vier-Augen-Prinzip) nicht implementiert wurden, nicht angemessen ausgestaltet oder nicht wirksam sind. Konkret geht es darum, dass trotz rechtlicher oder interner Vorgaben im Prozess Fehler oder Verstöße bewusst

oder unbewusst erfolgen, die durch die Maßnahmen und Kontrollen im Rahmen des bestehenden internen Kontrollsystems nicht aufgedeckt werden.

(3) Bei der Implementierung und dem Betrieb von prozessunterstützenden IT-Systemen können vielfältige Risiken in Bezug auf IT-Prozesse, IT-Anwendungen, Daten, IT-Infrastruktur, IT-Organisation und IT-Umfeld vorhanden sein. Mit der Komplexität der IT-Systeme und der Erhöhung der Anzahl der verarbeiteten Geschäftsvorfälle nehmen die IT-Risiken zu.

Bei der Identifikation der Prozessrisiken wird die Frage gestellt, welche Fehler bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen im Verlauf der einzelnen Prozessschritte auftreten können. Hierbei wird typischerweise von den konkretisierten steuerlichen Anforderungen ausgegangen und hinterfragt, ob die Einhaltung einzelner Anforderungen im Prozessschritt fehlerbedingt gefährdet sein kann. Die Prozessrisiken werden entlang der Kriterien ermittelt, die unter Abschn. 5 detailliert dargestellt werden.

2.4 Bewertung der Risiken hinsichtlich Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit

Zu unterscheiden ist zwischen einer quantitativen und einer qualitativen Bewertung.

(1) Sofern das finanzielle Schadensausmaß (erhöhte Steuerfestsetzung, steuerliche Nebenleistungen etc.) bestimmbar ist, erfolgt eine quantitative Bewertung der identifizierten steuerlichen Risiken bzw. Prozessrisiken unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen und Kontrollen für das

jeweilige finanzielle Schadensausmaß. Darüber hinaus wird die Eintrittswahrscheinlichkeit der einzelnen Risiken geschätzt. Aus der Multiplikation ergeben sich die sog. Nettorisiken. Diese Nettorisiken bilden die Grundlage für die Ausgestaltung von weiteren Maßnahmen und Kontrollen in der Phase III des PKF-Modells.

(2) Sofern das Schadensausmaß nicht quantifizierbar ist (Reputationsschaden, strafrechtliche Konsequenzen etc.), erfolgt eine qualitative Einstufung in die Risikoklassen.

3. Verfahrensdokumentation

Die Verfahrensdokumentation nach GoBD-Grundsätzen dient der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen der AO und des HGB. Ein konkreter Anforderungskatalog zur Gestaltung oder Detaillierung einer Verfahrensdokumentation existiert nicht. Nach herrschender Meinung sollte eine Verfahrensdokumentation jedoch eine Prozessdokumentation sowie eine Beschreibung des internen Kontrollsystems enthalten. In die Dokumentation des DV-Systems sind zum einen Haupt-, Vor- und Nebensysteme und zum anderen Hard- und Softwarekomponenten sowie die jeweiligen Schnittstellen einzubeziehen. Eine Gliederung sollte nach Tz. 153 GoBD in Anlehnung an RS FAIT 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) folgende Bestandteile enthalten:

(1) Allgemeine Beschreibung: Darstellung der allgemeinen Organisation des Unternehmens (z.B. Aufbauorganisation, Organigramm, Rollen, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten), der Aufgabenbereiche und Geschäftsprozesse (z.B. Ablauforganisation, Anwendungsfelder) und des rechtlichen Umfelds (z.B. außersteuerliche und steuerliche Buchführungs-, Aufzeichnungs- sowie Aufbewahrungspflichten

und -fristen).

(2) Anwenderdokumentation: Sie umfasst alle Informationen, die für eine sachgerechte Bedienung einer IT-Anwendung erforderlich sind. Dies kann neben einer allgemeinen Beschreibung der durch die IT-Anwendung abgedeckten Aufgabenbereiche sowie der Module untereinander auch ganz konkret die Art und Bedeutung von verwendeten Eingabefeldern beinhalten. Sofern Standardsoftware eingesetzt wird, ist die vom Hersteller gelieferte Dokumentation um anwenderspezifische Anpassungen und die Dokumentation der Parameter (Customizing) zu ergänzen. Weiterhin wird unter diesen Punkt auch die im folgenden Abschn. 4 näher ausgeführte Prozessdokumentation subsumiert.

(3) Technische Systemdokumentation: Darunter ist die Beschreibung der Komponenten des IT-Systems, die den dokumentierten Prozessen und Prozessfunktionen zugrundeliegen, und deren Zusammenwirken zu verstehen. Die Dokumentation sollte insbes. über folgende Bereiche informieren (IDW FAIT 1):

- Datenorganisation und -strukturen (Datensatzaufbau bzw. Tabellenaufbau bei Datenbanken),
- veränderbare Tabelleninhalte, die bei der Erzeugung einer Buchung herangezogen werden,
- programmierte Verarbeitungsregeln einschl. der implementierten Eingabe- und Verarbeitungskontrollen,
- programminterne Fehlerbehandlungsverfahren und
- Schnittstellen zu anderen Systemen.

(4) Betriebsdokumentation: Diese umfasst die Darstellung organisatorischer Abläufe zur Dokumentation der ordnungsgemäßen Anwendung des DV-Verfahrens (u.a. Beschreibung von Berechtigungsverfahren, relevanten Arbeitsabläufen, Datensicherungsverfahren). Bei der Dokumentation stehen die folgenden Aspekte im Vordergrund:

- Einhaltung des Grundsatzes der Nachvollziehbarkeit für einen sachverständigen Dritten,
- Implementierung eines Prozesses für die Erstellung einer Verfahrensorganisation und von Organisationsanweisungen,
- Erzeugung und Aufbewahrung von Verarbeitungs- und Kontrollnachweisen (Protokollierung etc.).

4. Prozessdokumentation als Bestandteil der Verfahrensdokumentation

4.1 Prozessbeschreibung

Ausgangspunkt einer Prozessbeschreibung ist eine systematische Prozessanalyse. Im Kern geht es dabei um die Frage: „Wer macht was, wann und womit?“.

Dadurch soll der Mitarbeiter des Unternehmens in die Lage versetzt werden, die Geschäftsvorfälle nach den internen Vorgaben und in Einklang mit den steuerrechtlichen Vorschriften zu bearbeiten. In den GoBD wird erwartet, dass der organisatorisch und technisch umgesetzte Prozess beschrieben wird. Eine Prozessdokumentation kann z.B. wie folgt gegliedert werden:

- Prozessziel
- Geltungsbereich
- Begriffe und Abkürzungen
- Grundsätzliche Rahmenbedingungen
- Allgemeine Regelungen zum Prozess
 - Einstiegs- und Ausstiegskriterien
 - Rückmeldung zum Prozesseigner (Alerting etc.)
 - Prüfkriterien
- Prozessmodell und Aktivitäten
 - Beteiligte Rollen
 - Aktivitäten im Prozess (Prozessschritte)
- Kennzahlen
- IT-Systeme und Betriebsmittel
- Mitgeltende Dokumente
- Angrenzende Prozesse

Die Finanzverwaltung liefert in den GoBD ein Beispiel: Bei elektronischen Dokumenten ist der organisatorische und technische Prozess von der Entstehung der Informationen über die Indizierung, Verarbeitung und Speicherung, das eindeutige Wiederfinden und der maschinellen Auswertbarkeit bis hin

zu der Absicherung gegen Verlust und Verfälschung sowie der Reproduktion darzustellen.

» **Hinweis:** Bereits vorhandene Prozessbeschreibungen (z.B. im Zusammenhang mit einer ISO-Zertifizierung) können in vielen Fällen als Grundlage herangezogen werden.

4.2 Prozessvisualisierung

Es empfiehlt sich, die Beschreibungen der Prozesse durch Abbildungen und Skizzen zu veranschaulichen. Dazu sind die steuerrelevanten Prozessbeschreibungen um Prozesslandkarten und Prozessablaufdarstellungen zu ergänzen.

Bei der Anfertigung der Prozessablaufdarstellung (Flow-Charts) werden Tools für Prozessdesign und -visualisierung (Office-Anwendungen, Prozessvisualisierungstools, Signavio, ARIS etc.) eingesetzt. Für eine prozessübergreifende Einheitlichkeit in der Darstellung empfiehlt sich die Anwendung eines Prozessvisualisierungs-Frameworks (Business Process Modelling Notation, Ereignisgesteuerte Prozessketten etc.). Wie für alle Dokumentationsunterlagen ist auch für die Prozessdokumentation sicherzustellen, dass Änderungen



Prozesse sind zu beschreiben und zu visualisieren

des Prozessablaufs in chronologischer Folge beschrieben werden (Versionierung). Darüber hinaus muss der Change-Management-Prozess gewährleisten, dass Änderungen in steuerrelevanten Prozessen zwingend zu einer Aktualisierung der Prozessdokumentationen führen.

5. Zielsystem des Internen Kontrollsystems im Sinne der GoBD

Das Zielsystem des Internen Kontrollsystems (IKS) im Sinne der GoBD setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Grundsätze der Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit, Wahrheit, Klarheit und der fortlaufenden Aufzeichnung;
- Sicherstellung der Einhaltung der steuerlichen Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen;
- Definition von Verantwortlichkeiten.

5.1 Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit

Die nachfolgenden Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen an steuerrelevante Verfahren und IT-Systeme ergeben sich aus dem Gesetz und der Verwaltungsauffas-

sung (GoBD etc.):

- Beleg-, Journal- und Kontenfunktion
- Vollständigkeit
- Richtigkeit
- Zeitgerechtigkeit
- Ordnung und Indexierung
- Unveränderbarkeit
- Sicherheit
- Aufbewahrung inkl. Historisierung
- Lesbarmachung und Dekryptierung verschlüsselter Daten
- Gewährleistung der maschinellen Auswert-

barkeit nach § 147 Abs. 2 AO und

- Prüfbarkeit von Inhouse-Datenkonvertierungen und proprietärer Datenformate

5.2 Migration und Archivierung

Für die Migration und Archivierung sind die folgenden Anforderungen sicherzustellen:

- Einhaltung steuer- und handelsrechtlicher Ordnungsmäßigkeitsanforderungen bei Migration und in selbsttragenden Archivsystemen
- Auswertungsmöglichkeit steuerrelevanter Daten über den Aufbewahrungszeitraum (Unveränderbarkeit)
- Datenmigration oder Einfrieren von Altsystemen bei Ablösung steuerrelevanter IT-Systeme
- Ordnungsmäßige Auslagerung von Daten in steuerrechtskonforme Archivsysteme
- Beachtung der steuerlichen Vorgaben zu Inhouseformaten und Datenkonvertierungen.

5.3 Nachprüfbarkeit inkl. Datengriff der Finanzverwaltung

Die Prüfbarkeit der Besteuerungsgrundlagen ist aus progressiver (vom Beleg zur Steuererklärung) und retro-

grader Sicht (von der Steuererklärung zum Beleg) zu gewährleisten. Grundlage hierfür bildet die Verfahrensdokumentation. Notwendige Voraussetzung für die Prüfbarkeit ist, dass die Betriebsprüfung ein Datenzugriffsrecht auf die IT-Anwendungen erhält. Dieses ist durch folgende wesentliche Vorkehrungen einzurichten:

- Definition und Implementierung von Benutzerrollen für die steuerliche Betriebsprüfung: nur-lesender Datenzugriff (Z1) oder zusätzlich mit Recht auf Aufbereitung (Z2) oder Recht auf Datenträgerüberlassung (Z3),
- Verfügbarmachung prüfbarer Datenformate nach Maßgabe der ergänzenden Informationen zur Datenträgerüberlassung im BMF-Schreiben vom 14.11.2014,
- Beachtung von Besonderheiten (z.B. Einrichtung eines Mitwirkungspro-

zesses für die Kassennachschau nach § 146b AO).

6. Prozess-Kontroll-Matrix

In der Prozess-Kontroll-Matrix (vgl. Abb. 3) werden über den Prozessablauf sämtliche Prozessschritte aufgelistet und mit den relevanten Maßnahmen und Kontrollen verknüpft. In einer gesonderten Aufstellung werden die im Unternehmen eingerichteten (und geplanten) Kontrollen definiert und beschrieben. Dabei sind insbesondere auch der Typ (z.B. präventiv, detektivisch) und die Frequenz (z.B. monatlich, täglich, Stichprobe, lückenlos) zu bezeichnen.

Anschließend sind die Angemessenheit und die Wirksamkeit zu beurteilen; zumindest letzteres lässt sich verlässlich jedoch erst in Phase IV „Wirksamkeit und Review“ des PKF-Modells prüfen.

Auf der Grundlage der Prozess-Kon-

troll-Matrix erfolgt dann die eigentliche Risiko-Analyse in der Risiko-Kontroll-Matrix – quasi der DNA des PKF Tax CMS Tools.

Eine besondere Herausforderung stellt die Bestimmung von Prozessverantwortlichen (Process Owner) dar. Die Process Owner sind u.a. für die Aufrechterhaltung einer vollständigen und aktuellen Prozessdokumentation sowie für die Prozess-Kontroll-Matrix verantwortlich.

» **Mehr zum Thema:** In der nächsten Ausgabe der PKF-Nachrichten werden die Risiko-Analyse und Risikobewertung der Phase II anhand des Steuermoduls Lohnsteuer/Sozialversicherung vorgestellt werden.

*RAin/StBin Antje Ahlert,
WP/StB Tobias Hochow,
WP/StB Gerd Bichler,
WP/StB Dr. Christoph Swart,
WP/StB Daniel Scheffbuch*

Prozess: GoBD_Verfahrensdokumentation_Prozessdokumentation (GVP)					
PNr.	(Teil-)Prozess	Beschreibung	Häufigkeit im Unternehmen	System	Maßnahmen und Kontrollen
GVP_4: Belege digitalisieren					
GVP_4.1.1.	Posteingang und Vorsortierung	Papierhafter Posteingang wird geöffnet, mit Posteingangsstempel versehen und an einem genau bezeichneten und gegen unbefugten Zugriff gesicherten Ort abgelegt.	sehr häufig	(Angabe des Ablageorts)	
GVP_4.1.2.	Posteingang und Vorsortierung	Prüfung auf Echtheit und äußerliche Unversehrtheit der Eingangspost. Sofern Zweifel bestehen, erfolgt eine Rücksprache mit der zuständigen Führungskraft und ggf. dem Absender oder Zusteller. Alle kritischen Schriftstücke sind in einem Dateidokument zu erfassen, das Ergebnis der Rücksprache ist zu vermerken.	sehr häufig		
GVP_4.2.1.	Identifikation der Belege	Die geöffnete, gestempelte und vorsortierte, papierhafte Eingangspost wird hinsichtlich des Belegcharakters der einzelnen Dokumente vom zuständigen Mitarbeiter gesichtet und geprüft. Dabei werden alle Dokumente, denen eine handels- und/oder steuerrechtliche Belegfunktion zukommt, an einem genau bezeichneten und gegen unbefugten Zugriff gesicherten Ort abgelegt. Bzgl. des Kriteriums "Belegcharakter" steht dem Mitarbeiter eine Liste zur Verfügung, die ihm zuvor ausführlich erläutert wurde.	sehr häufig	(Angabe des Ablageorts)	

Abb. 3: Prozess-Kontroll-Matrix

STEUERN

Angekündigte Neuerungen zur Grunderwerbsteuer bei „Share Deals“

» **Für wen:** Gesellschaften mit Grundbesitz und deren Gesellschafter.

» **Sachverhalt:** Unter dem Logo des Hessischen Ministeriums der Finanzen „Gegen Betrüger. Gegen Trickser.“ verlautbarten die Länderfinanzminister am 21.6.2018 ihren Beschluss auf der Finanzministerkonferenz in Berlin zu konsequentem Vorgehen gegen Share Deals bei der Grunderwerbsteuer (GrESt). Dieses Statement ist insofern irritierend, als der Gesetzgeber mit den Ersatztatbeständen des § 1 Abs. 2a, Abs. 3 und Abs. 3a GrEStG selbst die gesetzlichen Grundlagen für Share Deals geschaffen hat (mit letzter Änderung im November 2015), deren Einhaltung er (heute) offenbar als missbräuchlich ansieht.

Auch wenn die Bezeichnung maßgeblich auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften abstellt – und für diese auch eine konzeptionelle Änderung vorgesehen ist –, werden die vorgestellten Neuregelungen gleichermaßen auch Personengesellschaften betreffen. Die geplante Neuregelung sieht im Kern folgende Ergänzungen bzw. Änderungen vor:

(1) Neuer Ersatztatbestand: Übertragung von Kapitalbeteiligungen:

Bislang konnten Anteile an grundbesitzenden Kapitalgesellschaften zu 100% übertragen werden, ohne dass GrESt ausgelöst wurde. Voraussetzung war, dass jeder Erwerber für sich weniger als 95% der Anteile erworben bzw. nach dem Erwerb auf sich vereinigt hatte. Demgegenüber durften an grundbesitzenden Personengesell-

ten nur weniger als 95% der Anteile übertragen werden, eine komplette Übertragung einer grundbesitzenden Personengesellschaft war damit ausgeschlossen. Grundbesitzende Kapitalgesellschaften waren somit gegenüber Personengesellschaften in gewisser Hinsicht privilegiert. Dieses Privileg soll nun abgeschafft und gleichzeitig sollen die Schwellenwerte zu Ungunsten der Steuerpflichtigen verändert werden.

Künftig soll auch bei der Übertragung von Kapitalgesellschaftsanteilen Grunderwerbsteuer anfallen, wenn innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren, vgl. unter (2), wenigstens 90% der Anteile, vgl. unter (3), übertragen werden. Nach der Neuregelung wäre künftig der vollständige Erwerb einer Grundstückskapitalgesellschaft auch mit mehreren voneinander unabhängigen Erwerbern nicht mehr möglich; es wird immer mindestens ein „Altgesellschafter“ mit mehr als 10% beteiligt bleiben müssen.

(2) Verlängerung der Haltefristen: Die bisherigen Haltefristen für Altgesellschafter sollen von derzeit 5 Jahre

auf 10 Jahre verlängert werden. Damit wäre künftig eine Übertragung aller Anteile an einer grundbesitzenden (Personen- oder Kapital-)Gesellschaft erst nach Ablauf von 10 Jahren möglich, vorher dürfen nur weniger als 90% der Anteile übertragen werden.

(3) Reduzierung der Beteiligungshöhe: Der Schwellenwert für den Anfall von Grunderwerbsteuer bei Anteilsübertragungen soll von derzeit 95% auf künftig 90% (für Kapital- und Personengesellschaften) gesenkt werden. Eine Übertragung von dann wenigstens 90% der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft soll danach Grunderwerbsteuer auf den gesamten Grundbesitzwert auslösen.

» **Empfehlung:** Angesichts der politischen Diskussionen der Vergangenheit wird von einer relativ zeitnahen Umsetzung dieses Vorhabens auszugehen sein. In Planung befindliche Vorhaben in Bezug auf bestehende „RETT-Blocker“-Strukturen, d.h. Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften unter Einschaltung eines Minderheitsgesellschafters mit mehr als 5% Beteiligung, sollten sehr zügig umgesetzt werden, um nicht an den neuen Beteiligungsquoten oder dann erforderlichen Altgesellschaftern zu scheitern. Wir werden Sie informiert halten, wie für alle anderen Fälle mit bestehenden Blocker-Strukturen – bei denen es aufgrund der Herabsetzung der Beteiligungsquote zu einer Anteilsvereinigung „kraft Gesetzes“ kommt – umgegangen werden soll.

RA/StB Reinhard Ewert



Immobilien sollen noch immobilier werden

Arbeitnehmer im Ausland: Wo sind Steuern zu zahlen?

Bei Tätigkeiten von Arbeitnehmern im Ausland legen zwischenstaatliche Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) fest, in welchem Staat der Arbeitslohn des Arbeitnehmers zu versteuern ist. Die Finanzverwaltung hat aktuell in einem umfangreichen Schreiben hierzu die verschiedenen Bedingungen der Besteuerung von Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit zusammengestellt (BMF-Schreiben vom 3.5.2018, Az.: IV B 2 – S 1300/08/10027) und damit frühere Schreiben ersetzt. Nachfolgend werden wichtige Punkte im Überblick dargestellt.

1. DBA: Zweck und Anknüpfungspunkte

Zwischenstaatliche Doppelbesteuerungsabkommen regeln auf der Grundlage des OECD-Musterabkommens die Zuweisung von Besteuerungsrechten zwischen zwei Abkommensstaaten. Die Abkommen enthalten daneben Verfahren zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, die sich aus den jeweiligen staatlichen Steuergesetzen ergeben können. Bei Arbeitnehmern sind insbesondere die „Ansässigkeit“, der „Tätigkeitsstaat“ und die „Tätigkeitsdauer“ nach den DBA zu bestimmen, um das Besteuerungsrecht zuzuweisen.

2. Grundsatz: Einkommensteuerpflicht im Inland

Hat ein Arbeitnehmer einen Wohn-

sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegt grundsätzlich mit seinem gesamten Welteinkommen der inländischen Besteuerung. Ist dies nicht der Fall, können bestimmte inländische Einkünfte auch bei geringer Anwesenheitszeit in Deutschland beschränkt besteuert werden.

3. Ansässigkeit versus Wohnsitz

Während die unbeschränkte Steuerpflicht nach deutschem Einkommensteuerrecht eine umfassende Steuerpflicht begründet, führt die Ansässigkeit einer Person in einem der DBA-Vertragsstaaten (nur) dazu, dass das DBA auf sie angewendet werden kann (Abkommensberechtigung). Der andere Vertragsstaat ist dann Quellenstaat. Eine Person kann zwar in beiden Ver-



Multinationale Besteuerung von mobilen Arbeitnehmern geregelt – aber auf 100 Seiten

tragsstaaten (z.B. aufgrund doppelten Wohnsitzes) unbeschränkt steuerpflichtig sein, dagegen kann sie nur in einem der beiden Vertragsstaaten als ansässig i.S. eines DBA gelten.

4. Besteuerung im Tätigkeitsstaat

Nach dem OECD-MA können Vergü-

tungen für Arbeitslohn ausschließlich im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers besteuert werden, es sei denn, die Tätigkeit wird in einem anderen Staat ausgeübt. Wird die unselbständige Arbeit im anderen Staat ausgeübt, steht grundsätzlich diesem Staat (Tätigkeitsstaat) das Besteuerungsrecht für die bezogenen Vergütungen zu. Der Ort der Arbeitsausübung ist grundsätzlich der Ort, an dem sich der Arbeitnehmer zur Ausführung seiner Tätigkeit tatsächlich persönlich aufhält.

5. Besteuerung im Ansässigkeitsstaat

Dem Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers steht nach dem OECD-MA nur dann das ausschließliche Besteuerungsrecht für eine im Ausland ausge-

übte Tätigkeit zu, wenn

- der Arbeitnehmer sich insgesamt nicht länger als 183 Tage im Tätigkeitsstaat aufgehalten hat, und
- der Arbeitgeber, der die Vergütungen wirtschaftlich trägt, nicht im Tätigkeitsstaat ansässig ist, und
- der Arbeits-

lohn nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung, die der Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat hat, wirtschaftlich getragen wurde.

Nur wenn alle drei Voraussetzungen zusammen vorliegen, steht dem Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers das Besteuerungsrecht für Vergütungen

zu, die für eine im Ausland ausgeübte Tätigkeit gezahlt werden.

Ist Deutschland der Tätigkeitsstaat, ist nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zu prüfen, ob die Vergütungen des Arbeitnehmers aus sei-

ner im Inland ausgeübten Tätigkeit im Wege der unbeschränkten oder der beschränkten Steuerpflicht der inländischen Besteuerung unterliegen.

» **Empfehlung:** Angesichts der zahlreichen Konstellationen von Tätigkeiten

über die Grenze, die in dem BMF-Schreiben auf fast 100 Seiten dargestellt werden, ist die Besteuerung von Arbeitnehmern im Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

StBin Sabine Rössler

Meldepflicht für potenziell aggressive Steuermodelle – DAC6-Richtlinie gebilligt

» **Für wen:** Intermediäre i.S. der DAC6-Richtlinie, insbesondere Steuerberater, Rechtsanwälte oder Finanzdienstleister sowie bestimmte Steuerpflichtige.

» **Sachverhalt:** Am 25.5.2018 hat der EU-Rat die Richtlinie bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen gebilligt. Mit der Richtlinie wird eine Meldepflicht für potenziell aggressive, grenzüberschreitende Steuergestaltungen eingeführt.

Da auch auf nur „potenziell“ aggressive Gestaltungen abgestellt wird, kann dies dazu führen, dass im Zweifelsfall auch Strukturen gemeldet werden, die keine aggressiven Modelle i.S. der Richtlinie sind, um dem Vorwurf der Verletzung der Meldepflicht zu entgehen.

Um solch einer ausufernden Auslegung entgegenzuwirken, sollte ein Motivtest vorgenommen werden. Nur wenn der Hauptvorteil einer Gestaltung darin besteht, einen Steuervorteil zu erlangen, und die Erlangung dieses Vorteils der Beweggrund des Steuerpflichtigen

war („Main-benefit“-Test), soll die Meldepflicht eintreten. Die Richtlinie gibt in diesem Zusammenhang weitere Kennzeichen vor, die zu einer Erfüllung des „Main-benefit“-Tests führen sollen. Nicht meldepflichtig sind nach der Richtlinie rein nationale Modelle.

Zur Meldung verpflichtet sind grundsätzlich die sog. Intermediäre (Steuerberater, Rechtsanwälte oder Finanzdienstleister). Die Meldepflicht trifft jedoch den Steuerpflichtigen direkt, wenn die einbezogenen Intermediäre berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte).

Jedes betroffene Steuermodell muss innerhalb von 30 Tagen, beginnend an dem Tag, an dem die Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird, unter Angabe von Einzelheiten gemeldet werden. Die Daten werden dann zwischen den Mitgliedstaaten automatisch ausgetauscht. Die Meldepflicht wird bußgeld- und sanktionenbehaftet sein. Wie hoch Bußgelder und Sanktionen sein werden, ist grundsätzlich den Staaten vorbehalten, soweit

sie „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind.

Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie bis zum 31.12.2019 in nationales Recht umzusetzen. Ab Juli 2020 sind die nationalen Vorschriften dann anzuwenden.

» **Empfehlung:** Bei jeder grenzüberschreitenden Transaktion ist zukünftig zur Vermeidung von Bußgeldern zu überprüfen, ob sie als potenziell aggressiv eingestuft werden muss und damit entsprechende Meldepflichten ausgelöst werden.

» **Mehr zum Thema:** Die DAC6-Richtlinie (EU) 2018/822 vom 25.5.2018 wurde am 5.6.2018 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (Az. L 139/1). Anzumerken ist, dass in Deutschland von den Finanzministern der Länder beschlossen wurde, die Umsetzung der EU-Richtlinie auf rein nationale Modelle auszuweiten. Zurzeit prüft das BMF zusammen mit den Ländern, ob und ggf. wie eine solche Gestaltung umsetzbar wäre.

*WP/StB Dr. Matthias Heinrich,
Julia Hellwig*

RECHT

Reform im Werkvertragsrecht und deren Auswirkungen auf IT-Projekte

» **Für wen:** Unternehmer, die sich zur Herstellung eines Werks oder einer bestimmten Leistung verpflichten, und Besteller solcher Werke oder Leistungen.

» **Sachverhalt:** Seit dem 1.1.2018 ist die Reform des Werkvertragsrechts in Kraft getreten, welche nun ausdrücklich den Bauvertrag für Verbraucher regelt. Darüber hinaus wurden umfang-

reiche Änderungen vorgenommen, welche sich auch auf Leistungen und IT-Projekte auswirken können. Hierzu gehört insbesondere die unrechtmäßige Verweigerung der Abnahme, bei

welcher der Besteller in der Vergangenheit keine Gründe für die Verweigerung nennen musste. In diesen Fällen befand sich der Unternehmer in einer ungünstigen Position, da er für die Fehlerfreiheit des Werks und somit dessen Abnahmefähigkeit beweispflichtig war.

Nach der Neuregelung tritt nun eine Abnahmefiktion ein, wenn der Bestel-

ler sich binnen einer vom Unternehmer nach Fertigstellung gesetzten angemessenen Frist entweder überhaupt nicht zu dem Abnahmeverlangen äußert oder wenn er die Abnahme ohne Benennung von Mängeln verweigert (§ 640 Abs. 2 BGB n.F.). Bei



Neues Werkvertragsrecht vor allem im IT-Bereich von Bedeutung

Bestellern, die Verbraucher sind, gilt dies jedoch nur dann, wenn diese zusammen mit der Abnahmeaufforderung in Textform auf die Folgen einer fehlenden Angabe von Mängeln hingewiesen wurden. Der Besteller kann die Fiktion der Abnahme dadurch verhin-

dern, dass er mindestens einen konkreten Mangel innerhalb der vom Bauunternehmer gesetzten Frist rügt, wobei es nicht darauf ankommt, ob der eingewendete Mangel tatsächlich besteht bzw. ob es sich bei dem Mangel um einen wesentlichen oder unwesentlichen Mangel handelt. Rügt der Besteller hingegen keinen Mangel an einem fertiggestelltem Werk, tritt die Abnahmefiktion auch dann ein, wenn wesentliche Mängel beste-

hen und das Werk nicht abnahmereif ist.

» **Empfehlung:** Gerne stehen wir Ihnen bei der Auslegung sowie Erstellung werkvertraglicher Klauseln zur Seite.

RA Frederic Schneider

Betriebsrentenanpassung im Konzern bei Anwendung von IFRS

» **Für wen:** Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Betriebsrentenzusagen im internationalen Konzern.

» **Sachverhalt:** Im Streitfall ging es um die Anpassungspflicht von Betriebsrenten bei der beklagten Arbeitgeberin, einer weltweit tätigen Fluggesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach kanadischem Recht. Die Fluggesellschaft erstellte den Konzernabschluss nach den „International Financial Reporting Standards“ (IFRS). Ihren Mitarbeitern hatte sie eine betriebliche Altersvorsorge zugesagt, wobei eine Anpassung der Zahlungen nach Eintritt des Versorgungsfalls gemäß den deutschen Rentenbestimmungen vorgesehen war.

Die Klägerin bezog seit 2005 eine Betriebsrente. Nachdem die Beklagte

zunächst Anpassungen an den Kaufkraftverlust durchgeführt hatte, passte sie in den Jahren 2010, 2012 und 2013 die Renten nicht an. Mit ihrer Klage machte die Klägerin Erhöhungen ihrer Rente geltend.

Das BAG stellte in dem Urteil wichtige Grundsätze zur Anpassungspflicht (§ 16 BetrAVG) von Betriebsrenten im internationalen Konzern auf. Für einen Anpassungsanspruch ist danach grundsätzlich die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers maßgeblich. Dies gilt nach dem Urteil des BAG auch dann, wenn dieser in einen Konzern eingebunden oder sogar die Führungsgesellschaft des Konzerns ist. Dabei könnten die IFRS-Abschlüsse als Konzernabschlüsse nicht Grundlage der Anpassung sein. Für die Bestimmung der

wirtschaftlichen Lage müsse vielmehr ein einheitlicher Maßstab gelten. Dies sei allein der Jahresabschluss nach dem HGB, den ein IFRS-Abschluss wegen seiner Beschränkung auf die Informationsfunktion nicht gleichwertig erfüllen könne.

Unternehmen ohne Jahresabschluss nach HGB müssten dafür zwar keinen HGB-Jahresabschluss erstellen, aber die erforderlichen Berechnungskriterien wie etwa Betriebsergebnisse und die Höhe des Eigenkapitals anhand der hier geltenden Kriterien zu handelsrechtlichen Abschlüssen nachvollziehbar vortragen, um eine wirtschaftlich schlechte Lage nachweisen zu können.

» **Empfehlung:** Auch wenn Unternehmen nicht zur Erstellung eines Jah-

resabschlusses nach HGB verpflichtet sind, müssen sie ähnliche Zahlen erheben und darlegen, um eine schlechte wirtschaftliche Lage nachzuweisen,

die einer Betriebsrentenanpassung entgegensteht.

» **Hinweis:** Das Urteil des BAG vom 12.12.2017 (Az.: 3 AZR 305/16) ist im

Internet unter www.bundesarbeitsgericht.de einsehbar.

RAin Maha Steinfeld

Einsichtsrecht von Kommanditisten kann ausgeschlossen werden

» **Für wen:** Gesellschafter von Kommanditgesellschaften (KG).

» **Sachverhalt:** Das Gesellschaftsrecht gewährt jedem beschränkt haftenden Kommanditisten einer KG bzw. GmbH & Co. KG grundsätzlich ein Kontrollrecht: Er kann eine Abschrift des Jahresabschlusses verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere prüfen (§ 166 HGB). Insbesondere in Publikums-gesellschaften/Fonds wird dieses Recht jedoch häufig eingeschränkt.

So auch in einem jüngst anhängigen Fall: Dort war im Gesellschaftsvertrag einer GmbH & Co. KG mit 150 Kommanditisten das Einsichtsrecht ausgeschlossen worden, sofern ein Wirtschaftsprüfer die Richtigkeit des Jahresabschlusses uneingeschränkt bestätigt hat. Trotz entsprechend erteiltem Testat des Wirtschaftsprüfers begeherten einzelne

Kommanditisten Einsicht in die Bücher und beriefen sich dabei auf ihr gesetzliches Kontrollrecht.

Das OLG München entschied nun in letzter Instanz gegen die klagenden Kommanditisten (Urteil vom 31.1.2018, Az.: 7 U 2600/17). Das Kontrollrecht kann demnach gesellschaftsvertrag-

sätzlich schwächer als die eines GmbH-Gesellschafters, dem das Kontrollrecht aufgrund unabdingbarer Gesetzesregelung nicht entzogen werden kann. Eine analoge Anwendung des GmbH-Rechts scheidet daher aus. Auch werden die Interessen der Kommanditisten hier durch das Erfordernis des uneingeschränkten WP-Testats hinreichend gewahrt. Ob ein genereller Ausschluss des Einsichtsrechts auch ohne das Erfordernis eines WP-Testats zulässig wäre, etwa bei nicht prüfungspflichtigen Gesellschaften, hat das Gericht allerdings offengelassen.

» **Empfehlung:** Personen, die sich an einer Kommanditgesellschaft beteiligen möchten, sollten den Gesellschaftsvertrag auch im Hinblick auf die konkreten Mitgliedschaftsrechte einer genauen Prüfung unterziehen und sich nicht auf die gesetzliche Regelung verlassen.

RA/StB Frank Moormann



Realität: Gesellschafter ohne (Informations-)Rechte

lich wirksam abbedungen werden. Die Stellung des Kommanditisten ist grund-

AKTUELL NOTIERT

Kein Zufluss von Arbeitslohn bei Zuführung zu Wertguthabenkonten

Dass Gutschriften auf einem Wertguthabenkonto zur Finanzierung eines vorzeitigen Ruhestands keinen aktuell zufließenden Arbeitslohn darstellen und dementsprechend erst in der Auszahlungsphase zu versteuern sind, hat der

BFH kürzlich mit Urteil vom 22.2.2018 (Az.: VI R 17/16, Pressemitteilung Nr. 30 vom 4.6.2018) entschieden. Diese Auffassung entspricht prinzipiell der bisherigen Finanzrechtsprechung und wird grundsätzlich auch von der Finanzverwaltung geteilt. Neu ist, dass dies auch für Fremd-Geschäftsführer einer GmbH gilt; insoweit widerspricht der BFH der bisherigen Auffassung der

Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 17.6.2009, BStBl I 2009 S. 1286).

Der Kläger war Geschäftsführer einer GmbH und nicht an deren Stammkapital beteiligt. Er schloss mit der GmbH eine Wertguthabenvereinbarung, um seinen vorzeitigen Ruhestand zu finanzieren. Die monatlichen Zuführungen zu dem Wertguthabenkonto unterwarf die GmbH nicht dem Lohnsteuerabzug.

Der BFH sah in der fraglichen Regelung keinen Zufluss von Arbeitslohn. Der Kläger erhielt weder Auszahlungen aus dem Wertguthabekonto, noch konnte er im Streitjahr zu irgendeinem Zeitpunkt über das Wertguthaben verfügen. Die Wertguthabenvereinbarung könne ferner nicht als Vorausverfügung des Klägers über seinen Arbeitslohn angesehen werden, mit der Vereinbarung habe der Kläger lediglich auf einen Teil seines Lohns zugunsten einer Auszahlung zu einem späteren Zeitpunkt (in der Freistellungsphase) verzichtet. Der Einkommensteuer und dem Lohnsteuerabzug unterliegt nur zugeflossener Arbeitslohn. Hier ist der Fremd-Geschäftsführer wie alle anderen Arbeitnehmer zu behandeln; die Organstellung als Geschäftsführer ist für den Zufluss von Arbeitslohn bedeutungslos.

Arbeitszimmer: BMF erlässt Allgemeinverfügung gegen Einsprüche

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben alle anhängigen und zulässigen Einsprüche gegen Einkommensteuerbescheide und Feststellungen per Allgemeinverfügung vom 30.4.2018 zurückgewiesen, mit denen sich Einspruchsführer gegen die Nichtabziehbarkeit der Aufwendungen für ein nicht ausschließlich oder nicht nahezu ausschließlich für betriebliche oder beruf-

liche Zwecke genutztes häusliches Arbeitszimmer gewandt haben. Nach aktueller BFH-Rechtsprechung sowie der vom BMF mit Schreiben vom 6.10.2017 daran angepassten Grundsätze zur einkommensteuerlichen Behandlung können die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers nur dann steuerlich abgezogen werden, wenn der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche und berufliche Zwecke genutzt wird. Während eine untergeordnete private Mitbenutzung (< 10 %) der Räume als unschädlich angesehen wird, ist ein anteiliger Kostenabzug für Arbeitsecken im Wohnzimmer oder beruflich genutzte Durchgangszimmer ausgeschlossen. Begründet wird der Ausschluss damit, dass diese Räume zu einem nicht unerheblichen Teil der jeweiligen Fläche auch privat genutzt werden.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Stell dich den Realitäten, auch wenn es unbequem ist, und sprich alles offen aus, auch wenn es schmerzt.“

Jack Welch, geb. 19.11.1935, ehem. CEO General Electric (1981-2001). GE, früher das wertvollste Unternehmen der Welt, hat am 26.6.2018 als letztes Gründungsmitglied den Dow Jones verlassen.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 40 35552-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.